

Aktenzeichen: 5 AZN 635/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 14. Februar 1984
- 5 AZN 635/83 -

I. Arbeitsgericht
Hagen

Urteil vom 13. Januar 1983
- 2 Ca 1545/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 23. Juni 1983
- 10 Sa 334/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde-Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



5 AZN 635/83

10 Sa 334/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Februar
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Hamm vom 23. Juni 1983 - 10 Sa
334/83 - wird als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt - soweit es hier interessiert - von dem Beklagten die Rückzahlung einer ihm am 7. Oktober 1981 gewährten Sonderzahlung in Höhe von 15.000,-- DM sowie einer im Dezember 1981 gezahlten Weihnachtsgratifikation in Höhe von 4.250,-- DM. Der Beklagte war bei der Klägerin vom 1. Mai 1978 bis 16. April 1982 als technischer Betriebsleiter mit einem Monatsgehalt von zuletzt 4.000,-- DM beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund eigener Kündigung des Beklagten vom 2. April 1982, der spätestens seit seinem Ausscheiden für eine eigene Konkurrenzfirma der Klägerin tätig ist. Die Klägerin hat geltend gemacht, die Sonderzahlung von 15.000,-- DM sei als Gratifikation mit einer Rückzahlungsvereinbarung für den Fall gewährt worden, daß der Beklagte aus ihrem Betrieb vor Ablauf von zwölf Monaten ausscheide. Der Beklagte habe schon während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1982 begonnen, einen eigenen Konkurrenzbetrieb aufzubauen. Aufgrund der mit der Weihnachtsgratifikation verbundenen Rückzahlungsvereinbarung und seiner Pflichtverletzungen beim Aufbau der Konkurrenzfirma sei er auch zur Rückgewähr der Weihnachtsgratifikation verpflichtet. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr auf die Berufung der Klägerin entsprochen. Es hat aufgrund der Vernehmung eines Zeugen als erwiesen angesehen, daß die Parteien hinsichtlich der Sonderzahlung einen Rückzahlungsvorbehalt bis zum 30. September 1982 vereinbart hätten, der ange-



-3-

sichts der besonderen Höhe der Zahlung auch zumindest bis zum 30. Juni 1982 rechtswirksam sei. Hinsichtlich der Weihnachtsgratifikation ergebe sich aus den besonderen Umständen des Falles entgegen dem allgemeinen mit der Weihnachtsgratifikation im Betrieb der Klägerin verbundenen Rückzahlungsvorbehalt bis zum 31. März 1982 für den Beklagten eine ebenfalls bis zum 30. Juni 1982 laufende Bindungsfrist. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Beklagten, mit der er die Divergenz des Urteils des Landesarbeitsgerichts mit zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts geltend macht.

II. Diese Beschwerde ist nicht zulässig. Der Beklagte hat sie nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

1. Der Beschwerdeführer muß darlegen, welche divergierenden, abstrakten, also fallübergreifenden Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung eines in der angezogenen Entscheidung enthaltenen Rechtssatzes zur Begründung einer Divergenz nicht aus (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Die voneinander abweichenden Rechtssätze müssen sich aus der anzufechtenden wie der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP



Nr. 11 zu § 72 a ArbGG Divergenz, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

2.a) Der Beklagte hat keine fallübergreifenden Rechtssätze in dem anzufechtenden Urteil genannt, die abstrakten Rechtssätzen des Bundesarbeitsgerichts in der angezogenen Entscheidung widersprechen. Die Beschwerde greift vielmehr nur die Ausführungen an, in denen das Berufungsgericht den Sachverhalt des vorliegenden Falles unter die von ihm übernommenen Rechtssätze des Bundesarbeitsgerichts zu Rückzahlungsklauseln einordnen will. Diesen fallbezogenen Ausführungen stellt die Beschwerde sodann solche Sätze aus der angezogenen Entscheidung gegenüber, die sich auch nur auf den dort beurteilten Sachverhalt beziehen. Die Beschwerde vergleicht damit unterschiedliche Sachverhalte und will daraus auf eine Divergenz in abstrakten Rechtssätzen schließen. So hat das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall festgestellt, daß die Sonderzahlung am 7. Oktober 1981 für das Jahr 1981 mit einer Bindungsfrist bis zum 30. September 1982 erfolgt sei, die jedenfalls für die Zeit bis zum 30. Juni 1982 auch wirksam sei. Im Fall des angezogenen Urteils vom 27. Oktober 1978 - 5 AZR 754/77 - AP Nr. 99 zu § 611 BGB Gratifikation lag dagegen eine andere Fallgestaltung vor. In diesem Fall war eine Sondervergütung am 30. Juni 1976 für die Arbeitsleistung im Jahr 1974 gezahlt worden; der Bezugszeitraum, für den die Zahlung gewährt wurde, lag also 1 1/2 Jahre zurück.

b) Hinsichtlich der Weihnachtsgratifikation nennt der Beklagte ebenfalls keinen von dem Berufungsgericht aufgestellten fall-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

übergreifenden Rechtssatz, vielmehr bildet er diesen Rechtssatz selbst. Er geht dabei davon aus, daß eine vom Landesarbeitsgericht gegebene Begründung für sein Ergebnis notwendig voraussetzt, es habe den Obersatz, der aus seiner Begründung logisch folgt, als abstrakten Rechtssatz aufstellen wollen. Wäre dies richtig, läge bei jeder fehlerhaften Rechtsanwendung eine Divergenz vor, sofern ein fehlerfreies divergenzfähiges Urteil vorhanden wäre (BAG Beschlüsse vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - und vom 22. Februar 1983 - 1 ABN 33/82 - AP Nr. 11 und 13 zu § 72 a ArbGG Divergenz, beide Entscheidungen sind zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Mit ihren Ausführungen rügt die Beschwerde vielmehr lediglich eine vermeintlich falsche Rechtsanwendung, wenn sie dem Berufungsgericht vorwirft, es hätte aufgrund der von ihm festgestellten fallbezogenen Umstände nicht zu dem Ergebnis gelangen dürfen, die Weihnachtsgratifikation sei für den Beklagten mit einer Bindungsfrist von gleicher Dauer wie bei der Sonderzahlung verbunden gewesen.

III. Damit zeigt die Beschwerde keine einander widersprechenden abstrakten Rechtssätze aus dem anzufechtenden und dem angezogenen Urteil auf. Sie mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)